

KONTRON EUROPE GMBH
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DEN KONTRON PRODUCT PROTECTION PLAN („PROTECTION PLAN“)

(Etwaige Änderungen sind von beiden Parteien einvernehmlich schriftlich zu vereinbaren)

1. Anwendung. Die nachfolgenden Bedingungen („AGB“) gelten für die *Protection Pläne* der Kontron Europe GmbH („Kontron“), die von den Kunden von Kontron zusammen mit dem betreffenden Kontron-Produkt erworben werden können.

2. Gegenstand des Protection Plans. Die in dem *Protection Plan* enthaltene Verlängerung der Gewährleistung ist nur im Falle des Erwerbs des *Protection Plans* gültig. Die Verlängerung der Gewährleistung gilt nur für die Produkte, für die der *Protection Plan* erworben wurde. Er ist nicht auf andere Produkte übertragbar.

3. Preise. Die Preise für den *Protection Plan* sind abhängig von dem jeweiligen Produkt sowie der Dauer der Gewährleistungsverlängerung und ergeben sich aus den jeweiligen Preisangaben von Kontron. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich anfallender Steuern und beinhalten keine Fracht, Abgaben oder sonstige ggf. anfallende Gebühren; diese übernimmt der Kunde. Die entsprechenden Zahlungen sind jeweils zusammen mit der Zahlung des Kaufpreises für das Produkt sowie in der diesbezüglich vereinbarten Zahlungsweise zu leisten.

4. Umfang der Gewährleistungsverlängerung. Während der Dauer der Gewährleistungsverlängerung gemäß dem *Protection Plan* wird Kontron bei Einreichung eines berechtigten Anspruchs durch den Kunden nach Kontrons alleinigen Ermessen das unter einen *Protection Plan* fallende Produkt, soweit dieses Material- oder Verarbeitungsmängel aufweist, auf eigene Kosten entweder reparieren oder austauschen. Für die Zwecke dieser AGB bedeutet der Begriff „Mangel“, dass das betreffende Produkt nicht funktionsfähig ist oder die von Kontron schriftlich vereinbarten Spezifikationen für das Produkt nicht erfüllt.

Falls Kontron sich entscheidet, das mangelhafte Produkt auszutauschen, ist das entsprechende Austauschprodukt neu oder neuwertig im Hinblick auf Leistung und Verlässlichkeit und entspricht dem ursprünglichen Produkt zumindest im Hinblick auf die Funktionen. Das ursprüngliche Produkt wird Eigentum von Kontron und das Austauschprodukt wird Eigentum des Kunden. Für das Austauschprodukt gilt die jeweils gemäß dem entsprechenden *Protection Plan* noch verbleibende Gewährleistungsfrist.

5. Gewährleistungsverfahren. Sämtliche Ansprüche nach diesen AGB sind ausschließlich schriftlich durch den Kunden von Kontron gegenüber Kontron geltend zu machen bzw. an Kontron zu richten, und nicht von dessen Kunden oder Endverwendern. Der Kunde von Kontron wird das entsprechende Verfahren bei Kontron (Standard Return Materials Authorization („RMA“)) für alle Ansprüche im Zusammenhang mit einer Gewährleistungsverlängerung gemäß dem Betriebshandbuch von Kontron einhalten.

Kontron behält sich das Recht vor, Ansprüche im Zusammenhang mit einer Gewährleistungsverlängerung zu untersuchen, um eine schnelle Lösung des Problems zu erreichen bzw. um festzustellen, ob die Ansprüche berechtigt sind. Falls Kontron trotz wiederholter Versuche den Mangel des Produkts mit einer verlängerten Gewährleistung weder durch Reparatur noch durch einen Austausch beheben kann, hat der Kunde lediglich einen Anspruch auf Minderung; der Anspruch auf Minderung ist in jedem Falle jedoch beschränkt auf den Kaufpreis, die Steuern und die Fracht- und Versicherungskosten, die er für das mangelhafte Produkt tatsächlich gezahlt hat. Falls im Rahmen der von Kontron vorgenommenen Untersuchung festgestellt wird, dass kein berechtigter Anspruch im Zusammenhang mit einer Gewährleistungsverlängerung vorliegt, stellt Kontron dem Kunden die Reparatur-/Austauschkosten sowie sonstige Dienstleistungen zu den bei Kontron zu diesem Zeitpunkt gültigen Sätzen für Arbeit und Material in Rechnung.

6. Dauer und Übertragung des Protection Plans. Der *Protection Plan* und die darin festgelegte Verlängerung der

Gewährleistung treten unmittelbar nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist in Kraft und gelten für den gesamten Zeitraum, für den der *Protection Plan* gekauft wurde (d.h. ein, zwei oder drei Jahre nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist) („Gewährleistungsdauer“). Ein berechtigter Gewährleistungsanspruch während der Verlängerung der Gewährleistungsfrist hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Gewährleistungsdauer, d.h. er führt weder zu einer neuen Gewährleistungsfrist noch zu einer Verlängerung der Gewährleistungsdauer.

Falls der Kunde das mit einem *Protection Plan* gekaufte Produkt vor dem Ablauf der Gewährleistungsdauer weiterverkauft, behält der *Protection Plan* seine Gültigkeit. Die Übertragung des *Protection Plans* ist ebenso wie die Abtretung von Ansprüchen aus dem *Protection Plan* nur mit Zustimmung von Kontron zulässig. Sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Gewährleistung sind vom jeweiligen Vertragspartner von Kontron geltend zu machen.

7. Ausschluss und Verlust der Gewährleistungsverlängerung. Der *Protection Plan* und die vereinbarte Verlängerung der Gewährleistung gelten nicht für Produkte oder Teile von Produkten, (a) deren Seriennummer, Modellnummer oder sonstige Kennzeichnungen geändert, entfernt oder unleserlich gemacht worden sind, (b) die aufgrund unsachgemäßer Installation oder unsachgemäßem Betrieb oder unsachgemäßem Gebrauch beschädigt wurden, wie z. B. durch Kontakt mit einer Flüssigkeit, durch einen Unfall oder durch fahrlässige Beschädigung und/oder die in einer Art und Weise benutzt worden sind, die nicht exakt dem Betriebs- und Installationshandbuch von Kontron entspricht, (c) die schadhaft geworden sind oder nicht mehr funktionieren, weil sie mit anderen Geräten oder Produkten, die nicht von Kontron stammen, integriert oder zusammengebaut/eingebaut/montiert wurden, (d) die durch Dritte repariert, geändert oder ansonsten abgewandelt worden sind und/oder bei denen die Gehäuse oder Verschlussdeckel ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Kontron entfernt worden sind.

Die Verlängerung der Gewährleistung gilt weiterhin nicht für (a) Software, einschließlich insbesondere das Betriebssystem und Software, die von Kontron werkseitig installiert wird, Software Dritter oder nachträglich geladene Software, (b) Verschleißteile wie z.B. Batterien, (c) kleinere Schäden am Produkt, wie z.B. Kratzer und Dellen, (d) Schäden aufgrund normaler Abnutzung oder ansonsten aufgrund der normalen Alterung des Produkts.

Sofern der im Zusammenhang mit einer Gewährleistungsverlängerung geltend gemachte Anspruch des Kunden unter eine der vorgenannten Ausnahmen fällt, zahlt der Kunde für die entsprechenden Leistungen die zu diesem Zeitpunkt bei Kontron geltenden Sätze und Gebühren.

8. Höhere Gewalt. Kontron haftet nicht für Nichterfüllung oder für sonstige Schäden im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Umständen oder Ursachen, die nicht von Kontron zu vertreten sind, einschließlich insbesondere höherer Gewalt, Streiks, Material- bzw. Transportausfällen, natürlichen Unglücksfällen, Anordnungen einer Behörde, Krieg, Feuer, Hochwasser, Naturkatastrophen und Bürgerunruhen.

9. Haftungsbeschränkung. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere im übrigen Haftung ausgeschlossen.

10. Verzicht. Die Nichterfüllung/Verletzung der Bestimmungen dieser AGB durch den Kunden führt nicht zu einem Verzicht von Kontron auf die entsprechenden Rechte; ein Verzicht von Kontron hat stets schriftlich zu erfolgen.

11. Freistellung. Der Kunde stellt Kontron frei von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Ausgaben, Verbindlichkeiten und Verlusten, einschließlich insbesondere Anwaltsgebühren und Kosten, die in irgendeiner Weise entstehen aus oder im Zusammenhang mit (a) der Art und Weise der Benutzung oder des Betriebs der Produkte durch den Kunden von Kontron oder dessen eigene Kunden oder Endverwender, (b) Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Verlusten, die sich aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden von Kontron, seinen eigenen Kunden oder Endverwendern ergeben, (c) Mängeln oder sonstigen Probleme mit anderen Komponententeilen, Geräten oder Materialien, die nicht von Kontron hergestellt oder geliefert worden sind und zusammen mit den Produkten genutzt werden können und/oder (d) Transaktionen des Kunden von Kontron mit seinen eigenen Kunden, Endverwendern oder sonstigen Dritten betreffend die Produkte.

12. Vollständige Vereinbarung. Die Vereinbarung über den Erwerb des *Protection Plans* und diese AGB stellen die einzige und gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien mit Bezug auf den *Protection Plan* dar und ersetzen sämtliche vorherigen schriftlichen oder mündlichen Abmachungen, Zusicherungen oder Kommunikationen und/oder sonstigen Bedingungen in einem Auftrag oder einem sonstigen Dokument.

13. Anwendbares Recht. Diese AGB unterliegen deutschem Recht und sind nach deutschem Recht durchzusetzen, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

14. Gerichtsstand. Falls Streitigkeiten aus oder im

Zusammenhang mit diesen AGB zwischen den Parteien nicht einvernehmlich beigelegt werden können, sind ausschließlich die Gerichte in Augsburg für die Entscheidung über einen Anspruch des Kunden gegen Kontron aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB zuständig. Mit Bezug auf einen Anspruch aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag von Kontron gegen einen Kunden steht es Kontron frei, Klage vor den Gerichten in Augsburg oder vor dem zuständigen Gericht am Sitz des Kunden zu erheben.

15. Vollmacht. Die Personen, die bei Kontron und bei dem Kunden jeweils für die Ausfertigung des Auftrags/von Aufträgen zuständig sind, sichern zu und gewährleisten, dass sie von der jeweiligen Geschäftsführung bzw. dem jeweiligen Vorstand oder sonstigem Verwaltungsrat bevollmächtigt sind, die jeweilige Gesellschaft mit Bezug auf sämtliche Bestimmungen des Auftrags/von Aufträgen und diesen AGB rechtsverbindlich zu verpflichten.

16. Salvatorische Klausel. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB von einem Schiedsrichter oder einem zuständigen Gericht als nichtig, ungültig oder undurchführbar angesehen werden, gelten die übrigen Bestimmungen fort.